

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABL-Technic Entlackung GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABL Technic Entlackung GmbH (nachfolgend „**unsere AGB**“ oder „**diese AGB**“ genannt) gelten für alle Verträge (nachfolgend auch „**Aufträge**“) zwischen ABL Technic (nachfolgend „**ABL**“ oder „**uns**“) und unseren Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“) über Entlackungsarbeiten.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail), zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor unseren AGB.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Musterentlackung

- 2.1 Vor Vertragsschluss kann der Auftraggeber uns einen Gegenstand zur Verfügung stellen, um das Entlackungsverfahren zu testen. Die Musterentlackung erfolgt je nach individueller Vereinbarung unentgeltlich oder entgeltlich. Im Falle des Fehlens einer individuellen Absprache oder Vereinbarung, schuldet der Auftraggeber für die Durchführung der Musterentlackung eine übliche Vergütung.
- 2.2 ABL darf auf jede mögliche Weise versuchen, die Muster zu entlacken. Für dabei eintretende Schäden am Muster hat der Auftraggeber keine Entschädigungsansprüche, es sei denn, er hat ABL zuvor schriftlich (d.h. per E-Mail, Fax oder Brief) darauf hingewiesen, dass das Muster entgegen der üblichen Geschäftspraxis nicht beschädigt werden darf.

3. Angebot und Bestellung

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde berechtigt, unser Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen nach dessen Zugang durch eine Bestellung anzunehmen.

- 3.2 Bestellungen müssen in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) erklärt werden.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen zu lassen. Einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

4. Leistungsgegenstand und Leistungsumfang, Leistungsort

- 4.1 ABL bzw. ein von uns beauftragter Dritter führt für den Auftraggeber Entlackungen gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang durch.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, erbringen wir die vereinbarten Leistungen in den auf unserem Angebot angegebenen Geschäfts- und Werkstatträumen, wo auch der Erfüllungsort (§ 269 Abs. 1 BGB) für unsere Leistungen und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- 4.3 Soweit nicht individuell (z.B. im Angebot) abweichend geregelt, liefert der Auftraggeber die zu entlackenden Gegenstände auf seine Kosten und sein Risiko bei uns an und holt sie wieder ab.
- 4.4 Für den Fall, dass wir auf Grund einer individuellen Vereinbarung den Transport zu uns und/oder den Rücktransport zum Auftraggeber übernehmen, geschieht dies auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung/Abholung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.5 Sollte Ware auf einem solchen Transport verloren gehen oder beschädigt werden, hat der Auftraggeber uns dies unverzüglich anzuzeigen und die beschädigten Gegenstände unverändert für die Schadensdokumentation zur Verfügung zu stellen.

5. Pflichten, Mitwirkung und Hilfeleistung des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen und auch sonst alle für die Leistungen erforderlichen Handlungen zu erbringen, die nicht Auftrags- und damit Vertragsgegenstand sind. Erforderlich sind insbesondere die in dieser Ziffer 5 geregelten Pflichten des Auftraggebers.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Entlackung das Grundmaterial des zu entlackenden Gegenstandes zu benennen und mittels Sicherheitsblättern die Art der Beschichtung nachzuweisen. Sodann vereinbaren die Parteien, welche Entlackungen konkret möglich sind und welche Risiken es dabei gibt.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sofern sich bei zu entlackenden Gegenständen, für welche die Parteien bereits ein Entlackungsverfahren nach Ziffer 5.2 vereinbart haben, das Grundmaterial oder die Art der Beschichtung ändert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns in diesem Fall neue Sicherheitsblätter zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung von Grundmaterial oder Beschichtung liegt nicht nur dann vor, wenn andere Stoffe verwendet werden, sondern bei Materialgemischen, auch wenn der prozentuale Anteil der enthaltenen Stoffe verändert wird.

- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zu entlackenden Gegenstände je nach ihrer Größe in unbrennbaren (Euro)-Gitterboxen oder auf (Euro)-Metallplatten bereitzustellen.
- 5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns für die Transport- und Entlackungsgestelle (das sind Metallboxen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, welche wir auf Anfrage mitteilen) zur Verfügung zu stellen. Diese müssen für den Entlackungsvorgang geeignet sein.
- 5.6 Sofern aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung Leistungen außerhalb unserer Geschäfts- und Werkstatträume durchzuführen sind, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass uns der Zutritt zum vereinbarten Leistungsort im erforderlichen Umfang ermöglicht wird und nach unserem Eintreffen unverzüglich mit der Leistung begonnen werden kann. Für eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, haftet der Auftraggeber.
- 5.7 Im Falle der Erbringung von Leistungen außerhalb unserer Geschäfts- und Werkstatträume, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen; gleiches gilt auch für die Bereitstellung von geeignetem Hebe- und Rüstzeug.
- 5.8 Sofern vereinbarungsgemäß Leistungen außerhalb unserer Geschäfts- und Werkstatträume durchzuführen sind, erfolgt auftraggeberseitig die für uns kostenlose Bereitstellung von Abfallbehältern sowohl für unser Verpackungsmaterial als auch eventuell von uns verursachtem Abfall; die Abfuhr und Entsorgung übernimmt ebenfalls auf eigene Kosten der Auftraggeber.
- 5.9 Bei Durchführung der Leistung in den eigenen Räumlichkeiten des Auftraggebers obliegt dem Auftraggeber der Schutz von Personen und Sachen; der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Leistung zu sorgen. Der Auftraggeber hat die von uns vor Ort tätigen Mitarbeiter über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften – soweit wie erforderlich – zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch unsere Mitarbeiter sind uns vom Auftraggeber mitzuteilen.
- 5.10 Der Auftraggeber hat uns die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 5.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei der Auftragserteilung auf Umstände, auf die bei der Entlackung besondere Rücksicht genommen werden soll (z.B. Verzinkung aufrechterhalten) oder auf ihm bekannte Gefahren hinzuweisen.
- 5.12 Nach der Entlackung von Haken und Ketten, muss der Auftraggeber überprüfen, ob nach der Entlackung ein Lasteneinsatz noch gewährleistet ist. Eine diesbezügliche Gewähr wird von uns nicht übernommen.
- 5.13 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 5 nicht oder nicht rechtzeitig nach und hat er dies zu vertreten, so sind wir – nachdem wir dem Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzt haben –

berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit möglich an seiner Stelle und auf seine Kosten die erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

- 5.14 Geht der zu entlackende Gegenstand infolge eines Verstoßes des Auftraggebers gegen Ziffer 5.3 ohne unser Verschulden unter, verschlechtert er sich oder wird die Entlackung unausführbar, können wir einen der bereits erbrachten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und uns entstandene Auslagen vom Auftraggeber verlangen.
- 5.15 Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nach Ziffer 5.3 nicht oder nicht rechtzeitig nach und hat er dies zu vertreten, haftet der Auftraggeber uns gegenüber für alle eventuell auf Grund dieses Verstoßes durch die Entlackung entstehenden Schäden.
- 5.16 Für weitergehende Schäden, die uns dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen Pflichten nach dieser Ziffer 5 nicht nachkommt, haftet der Auftraggeber im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Auch im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

6. Vergütung, Mehraufwand, Kostenvoranschlag und Zahlungsbedingungen, Verzug

- 6.1 Die Vergütung für unsere Leistungen wird im Angebot mitgeteilt. Abweichungen in der Bestellung gelten nicht. Die Vergütung gilt stets zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Hat der Auftraggeber die zu entlackenden Gegenstände schuldhaft nicht entsprechend der Vorgaben in Ziffer 5 bereitgestellt und entsteht uns dadurch ein Mehraufwand durch Umpacken, Umstapeln etc., hat der Auftraggeber jede dafür anfallende Stunde mit EUR 50 pro Mitarbeiter zuzüglich Umsatzsteuer zu vergüten.
- 6.3 Im Fall von überbeschichteten Lackträgern haben wir das Recht, einen Preisaufschlag von 20 % vornehmen.
- 6.4 Ist die Materialzusammensetzung des zu entlackenden Gegenstandes unklar oder ist in sonstigen Fällen eine Laboruntersuchung aus unserer Sicht zur fachgerechten Ausführung notwendig, werden wir nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auf dessen Kosten eine Laboruntersuchung veranlassen.
- 6.5 Die Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Leistungserbringung und Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig (nachfolgend „**Zahlungsziel**“). Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu überweisen. Wir sind berechtigt, vor Beginn der Leistungen eine angemessene Vorauszahlung sowie während der Durchführung der Leistungen angemessene Abschlagszahlungen (d.h. nach Entlackungsfortschritt) zu verlangen.
- 6.6 Sofern nicht anders vereinbart, sind für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags ggf. erforderliche Vorbereitungs- und Fahrtzeiten vom Auftraggeber zu vergüten.
- 6.7 Der Auftraggeber gerät ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn er Zahlungen nicht innerhalb des Zahlungsziels geleistet hat. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die

Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- 6.8 Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn wir über den Betrag verfügen können. Erst mit Eingang der Zahlung auf unserem Konto endet ein etwaiger Zahlungsverzug des Auftraggebers.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 7.1 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

- 7.2 Zurückbehaltungsrechte von ABL bleiben unberührt.

8. Kündigung

- 8.1 Für Rücktritt und Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 8.2 Im Falle einer freien Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftraggeber verpflichtet, die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB zu bezahlen.

9. Pfandrecht

- 9.1 Uns steht wegen unserer Vergütungsansprüche aus dem erteilten Auftrag ein vertragliches Pfandrecht (neben § 647 BGB) an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten zu entlackenden Gegenstände zu.

- 9.2 Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus durch uns früher durchgeführten Leistungen oder Lieferungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

10. Leistungszeit

- 10.1 Unsere Angaben über Leistungstermine und -fristen gelten stets nur annähernd und sind als voraussichtliche Leistungstermine und -fristen für uns unverbindlich, es sei denn, ein fester Leistungstermin oder eine feste Leistungsfrist ist von uns ausdrücklich zugesagt oder vereinbart.

- 10.2 Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung oder Verschiebung von vereinbarten Leistungsterminen und -fristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt.

- 10.3 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder Pandemien, insb. COVID-19)

verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die vereinbarten Leistungstermine und -fristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

11. Abnahme und Gefahrübergang

- 11.1 Die Beendigung bzw. Fertigstellung unserer Leistung werden wir dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Abnahme unserer Leistungen verpflichtet.
- 11.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme an dem Ort, an dem die Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht werden, also in unseren Geschäftsräumen.
- 11.3 Im Fall einer Versendung der entlackten Gegenstände auf Grund einer individuellen Vereinbarung gemäß Ziffer 4.4 geht die Gefahr des zufälligen Untergangs spätestens mit der Übergabe des entlackten Gegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der entlackte Gegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.
- 11.4 Unsere Leistungen gelten als abgenommen, wenn
 - 11.4.1 wir unsere Leistungen fertiggestellt bzw. beendet haben und dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 11.4 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben, oder
 - 11.4.2 seit Aufforderung zur Abnahme 12 Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des entlackten Gegenstands begonnen hat und
 - 11.4.3 der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines wesentlichen Mangels unterlassen hat.
- 11.5 Nimmt der Auftraggeber die entlackten Gegenstände nicht ab, ist er verpflichtet, uns die Kosten für Aufbewahrung und Erhaltung zu erstatten.

12. Mängelansprüche

- 12.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Es liegt kein Mangel vor, wenn der entlackte Gegenstand nach Abnahme oder nach fingierter Abnahme gem. Ziffer 11.4 korrodiert. Die entlackten Materialien sind empfindlich und müssen vom Auftraggeber umgehend weiterverarbeitet oder fachgerecht und schonend gelagert werden.

- 12.3 Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt – in Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften – 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 12.4 Der Auftraggeber hat die entlackten Gegenstände unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich ggü. ABL per E-Mail oder per Schreiben zu rügen.
- 12.5 Die chemische Entlackung hat die Eigenschaft, dass Rost und Zink nur teilweise abgetragen werden. Da insoweit eine vollständige Entrostung und Entzinkung technisch nicht möglich ist, wird von uns hierfür auch keine Gewährleistung oder Haftung übernommen.
- 12.6 Für eventuellen Flüssigkeitsaustritt aus unzugänglichen Hohlräumen mit undichten Schweißnähten und den daraus möglicherweise resultierenden Schäden an Materialien oder Personen übernehmen wir keine Gewährleistung oder Haftung.

13. Haftung

- 13.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) – nur
- 13.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 13.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 13.3 Die sich aus Ziffer 13.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für unsere Leistungen übernommen haben und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4 Wir haften nicht für Schäden an während der Entlackung vereinbarungsgemäß verwendeter Lackträgern oder an Behältnissen, die durch fachgerechte Entlackung entstehen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die während der Entlackung verwendeten Behältnisse oder Lackträger starkem Verschleiß ausgesetzt werden, wenn sie während des Entlackungsvorgangs genutzt bzw. für die Entlackung eingesetzt werden. Die Entlackung mit Hitze, Säure, Lauge, Hochdruckwasserstrahl und Kugelstrahl kann auch bei

bestimmungsgemäßer Ausführung den Abbau der Verzinkung, Verformung, Materialabtrag und Materialermüdung bewirken.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vertrauliche Informationen der ABL nicht zu veröffentlichen oder Dritten bekannt zu geben.
- 14.2 Vertrauliche Informationen im Sinne unserer AGB sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unsere Angebote und Preise, sowie sonstige Kosten, Know-How, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschinencode), Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblätter, technische Berichte, Wartungshandbücher, Marketing- und Vertriebsmethoden, Designs, Instruktionen, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge, Strategien, Technologie, Informationen, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Verkäufern, Zulieferern, Distributoren und Handelsvertretern, Informationen über die Geschäftstätigkeit der anderen Partei, deren Kunden, Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften, personenbezogene Daten jeder natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis zu einer der Parteien steht.
- 14.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn (i) wir die Zustimmung zur Offenlegung erteilt haben, (ii) der Empfänger der vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, (iii) die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten zur Erfüllung der dem Auftraggeber unter diesem Vertrag obliegenden Verpflichtung erforderlich ist, (iv) die vertraulichen Informationen dem Auftraggeber bereits vor Abschluss dieses Vertrags oder durch öffentliche Quellen bekannt war, oder (v) der Auftraggeber im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder eines Teils davon verpflichtet ist.
- 14.4 Wird der Auftraggeber im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder eines Teils davon verpflichtet, hat er uns darüber umgehend, vorab und unter Darlegung der rechtlichen Grundlage zu informieren. Soweit eine rechtliche Pflicht zur Offenlegung im vorstehend genannten Fall besteht, ist der Auftraggeber zu einer möglichst anonymisierten Offenlegung verpflichtet.
- 14.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht durch eine evtl. Beendigung des Auftrags, sondern bleibt darüber hinaus in Kraft.

15. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

- 15.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir

sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.